

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
02.05.2017

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Gemeinderat (öffentlich)

17.05.2017

**Beratungsunterlagen im Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahren
-Verzicht auf Druck der Anlagen****Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Vorlagen im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren – je nach Umfang – die Anlagen der Vorlage künftig nicht in gedruckter Form, sondern ausschließlich mit einer CD beizufügen.

Begründung:

Gemäß § 34 Absatz 1 Gemeindeordnung beruft der Oberbürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch ein und teilt die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats erfolgt die Einberufung schriftlich, auch die erforderlichen Unterlagen werden in ausgedruckter Form beigelegt. Die Einberufung und die Zurverfügungstellung der Beratungsunterlagen erfolgt nur zusätzlich elektronisch im Ratsinfoportal (§ 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Im Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahren sind Anlagen oftmals so umfangreich (bis zu 350 Blätter), dass in der Vergangenheit in einzelnen Fällen darauf verzichtet wurde, alle Anlagen in gedruckter Form mitzusenden. Teile der zahlreichen Anlagen wurden auf CD mitgesandt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass künftig die umfangreichen Anlagen bei Vorlagen im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren nicht mehr in gedruckter Form, sondern auf CD mitgesandt werden können. Zusätzlich sind die Vorlagen mit allen Anlagen elektronisch im Ratsinfoportal abrufbar. Die Verwaltung entscheidet – je nach Umfang der Anlagen – im Einzelfall, ob die Anlagen in gedruckter Form oder auf CD beigelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung von Druck- und Versandkosten

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung (§ 36 Absatz 2 Gemeindeordnung). Abweichungen von dieser Geschäftsordnung kann der Gemeinderat beschließen.